

Reichsgesetzblatt

Teil I

2007	Ausgegeben zu Berlin, den 26. Februar 2007	Nr. 4
Tag	Inhalt	Seite
26. Februar 2007	Bekanntmachung auf Grund des Inkrafttretens der Neufassung der Verfassung des Deutschen Reichs über die Verordnung betreffend den Amtssitz, den Sitz der Kommissari-schen Reichsdruckerei und der Bezugsmöglichkeit des Reichsgesetzblattes	9 bis 10
26. Februar 2007	Bekanntmachung auf Grund der Neufassung der Verfassung des Deutschen Reichs des Wortlauts der Verordnung über die Indemnität der Amtsverhältnisträger und Immunität der Staatssekretäre der Kommissarischen Reichsregierung	11

Bekanntmachung auf Grund des Inkrafttretens der Neufassung der Verfassung des Deutschen Reichs über die Verordnung betreffend den Amtssitz, den Sitz der Kommissarischen Reichsdruckerei und der Bezugsmöglichkeit des Reichsgesetzblattes

Vom 26. Februar 2007

Nach Ablauf, gemäß der betreffend den Besonderen Status von Berlin Anwendung zu finden habenden 21 Tage Frist entsprechend der Berlin Kommandatura Order [BK/O] (51) 56, vom 08. Oktober 1951 [LAZ Bln. Nr. 12 751], auf der Rechtsgrundlage des Artikels 4 der am 09. Mai 1945 in Kraft getreten fortgeltenden SHACF-Proklamation Nr. 1 (Amtsbl. US Mil.-Reg. Deutschl. Ausg. A S. 1) der „Erklärung in Anbetracht der Niederlage Deutschlands und der Übernahme der obersten Regierungsgewalt hinsichtlich Deutschlands durch die Regierungen des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken und durch die Provisorische Regierung der Französischen Republik“, vom 05. Juni 1945 (Amtsbl. des Alliierten Kontrollrats in Deutschland Ergänzungsbl. Nr. 1 S. 7 ff), der Mitteilung über die Dreimächtekonferenz von Berlin, vom 02. August 1945 (Amtsbl. Alliiertes Kontrollrat in Deutschland Ergänzungsbl. Nr. 1 S. 13 ff), in Verbindung mit dem Absatz 3 der fortgeltend Anwendung zu finden habenden Bekanntmachung des Schreiben der Drei Mächte vom 08. Juni 1990 zur Aufhebung ihrer Vorbehaltsrechte insbesondere in dem Genehmigungsschreiben zum Grundgesetz vom 12. Mai 1949 in bezug auf die Direktwahl der Berliner Vertreter zum Bundestag und ihr volles Stimmrecht im Bundestag und im Bundesrat, vom 12. Juni 1990 [BGBl. I S. 1068], dem Artikel 1 der Verordnung zu dem Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin vom 25. September 1990, vom 28. September 1990 [BGBl. II S. 1273], dem Anwendung zu finden habenden „Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin“, vom 25. September 1990 [BGBl. II S. 1274 ff], in Verbindung gemäß Artikel 2 der Bekanntmachung der Vereinbarung vom 27/28. September 1990 zu dem Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten (in der geänderten Fassung) sowie zu dem Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen (in der geänderten Fassung), vom 08. Oktober 1990 [BGBl. II S. 1386 ff],

gemäß dem Gesetz zu den Notenwechseln vom 25. September 1990 und vom 23. September 1991 über die Rechtsstellung der in Deutschland stationierten verbündeten Streitkräfte und zu dem Übereinkommen vom 25. September 1990 zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin, vom 03. Januar 1994 [BGBl. II S. 27], gemäß Artikel 11 des Gesetzes zu den Notenwechseln vom 25. September 1990 und vom 23. September 1991 über die Rechtsstellung der in Deutschland stationierten verbündeten Streitkräfte und zu dem Übereinkommen vom 25. September 1990 zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin, vom 03. Januar 1994 [BGBl. II S. 45], gemäß Absatz 2 der Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin, vom 21. Oktober 1994 [BGBl. II S. 3703], der Bekanntmachung über das Außerkrafttreten der Verordnung zu dem Übereinkommen vom 25. September 1990 zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin, vom 14. Juni 2006 [BGBl. II S. 654], gibt die Kommissarische Reichsregierung bekannt, daß das Zweite Gesetz zur Änderung und Ergänzung der Verfassung des Deutschen Reichs, wie auch die Bekanntmachung der Neufassung der Verfassung des Deutschen Reichs, mit Wirkung zum 21. Dezember 2006 in Kraft getreten sind.

Groß-Berlin, den 19. Februar 2007

Der Reichskanzler
Dr. h. c. Wolfgang G. G. Ebel

Der Reichswehrminister
Kptn. Lt. Ing. Volker Ludwig

Der Reichsminister der Finanzen
Helmuth F. H. Polster

Der Reichsarbeitsminister
Prof. Dr. med. Wolfgang H. Schmidt

Bekanntmachung auf Grund der Neufassung der Verfassung des Deutschen Reichs des Wortlauts der Verordnung über die Indemnität der Amtsverhältnisträger und Immunität der Staatssekretäre der Kommissarischen Reichsregierung

Vom 26. Februar 2007

Auf Grund des Inkrafttretens der Neufassung der Verfassung des Deutschen Reichs, wird im Einvernehmen mit denen, die oberste Regierungsgewalt in Deutschland ausübenden Alliierten, wie folgt verordnet:

Das reichsverfassungsrechtlich höhere Rechtswesen des Deutschen Reichs hebt nach Artikel 13, der Reichsverfassung, das *grundgesetzlich* niedere *Rechtswesen* der *Bundesrepublik Deutschland* ebenso auf, wie das preußisch reichslandesverfassungsrechtliche höhere Rechtswesen auf dem Gebiet des Reichslandes Freistaat Preußen, alle *bundesländerverfassungsrechtlich* niederen *Rechtswesen* der *Bundesländer* aufhebt, und dieser Rechtslage gemäß Artikel 36 und Artikel 37, der Reichsverfassung folgend, der gemäß Artikel IV, der SHAFJ-Proklamation Nr. 1, dienstverpflichtet unterliegend, amtieren zu habende Reichskanzler bis zur, unter Aufsicht und Kontrolle der Vereinten Nationen zu erfolgen habenden, freien und geheimen Wahlen zum Deutschen Reichstag in Groß-Berlin und zugleich dienstverpflichtet amtieren zu habende Reichsminister für Transport-, Umweltschutz-, Energie- und Verkehrswesen bis zur, unter Aufsicht und Kontrolle der Vereinten Nationen, zu erfolgen habenden Proklamation der Vereinigten Staaten von Europa vom Atlantik, einschließlich des Mittelmeerraumes, bis zum Ural, Herr Dr. h. c. Wolfgang Gerhard Günter Ebel, ebenso der Indemnität und der Immunität dem *gesamten grundgesetzlichen Rechtswesen* gegenüber unterliegt, wie der provisorische Amtssitz der Kommissarischen Reichsregierung, und die provisorische Amtswohnung des Amtsverhältnisträgers des Deutschen Reichs.

Jeder Rechtsbruch durch die *grundgesetzliche* oder irgendeine *bundesländerverfassungsrechtliche Verwaltung, Polizei* und *Gerichtbarkeit* unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen des Artikels VIII § 10 des SHAFJ-Gesetzes Nr. 52, und erfüllt den Straftatbestand eines Verbrechens wider die Menschenwürde und die Menschenrechte.

Groß-Berlin, den 26. Februar 2007

Der Reichswehrminister
Kpt. Lt. Ing. Volker Ludwig

Der Reichsminister der Finanzen
Helmuth F. H. Polster

Der Reichsarbeitsminister
Prof. Dr. med. Wolfgang H. Schmidt